

## **1. Geltung**

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen umfasst die Lieferung von Erdgas durch die MONTANA Energie-Handel AT GmbH („MONTANA“).

## **2. Vertragsgegenstand**

2.1. Gegenstand des Erdgasliefervertrages (im Folgenden kurz „Vertrag“ genannt) ist die Belieferung des Kunden mit Erdgas durch MONTANA für den im Vertrag angeführten Zählpunkt. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und obliegt ausschließlich den Netzbetreibern.

2.2. Der Kunde bevollmächtigt und beauftragt MONTANA zum Zwecke der gemeinsamen Abrechnung der Entgelte für Netz und Energie, die Netzrechnungen vom Netzbetreiber zu erhalten und für ihn zu bezahlen (Vorleistungsmodell), wobei der Kunde weiterhin Schuldner des Netzbetreibers bleibt und von diesem unmittelbar zur Zahlung in Anspruch genommen werden kann. MONTANA wird den Kunden vollkommen schad- und klaglos halten, falls dieser vom Netzbetreiber hinsichtlich solcher Netzdienstleistungsentgelte in Anspruch genommen wird, die von MONTANA trotz fristgerechter Bezahlung durch den Kunden nicht bei Fälligkeit an den Netzbetreiber abgeführt wurden.

2.3. Der Kunde verpflichtet sich, seinen Bedarf an Erdgas für diesen Zählpunkt durch MONTANA auf Basis des Vertrages und der Allgemeinen Lieferbedingungen zu decken.

2.4. Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind für Kunden gültig, deren Anlagen sich in Österreich befinden und denen ein standardisiertes Lastprofil (Anlagen ohne Leistungsmessung) zugeordnet wird.

## **3. Vertragsabschluss**

3.1. Der Vertragsabschluss über die Belieferung mit Erdgas kommt grundsätzlich durch die Übermittlung des Auftrages seitens des Kunden und dessen Annahme durch MONTANA innerhalb einer Frist von drei Wochen zustande. MONTANA behält sich das Recht vor, Bonitätsauskünfte über den Kunden bei gewerblich dazu befugten Auskunftseien einzuholen. MONTANA ist zur Ablehnung des Vertragsangebotes ohne Angabe von Gründen berechtigt und kann den Vertragsabschluss und/oder die Lieferung des Erdgases von der Erlegung einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen. Es gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 11.5 entsprechend.

3.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Belieferung des Kunden mit Erdgas durch MONTANA zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Durchführung des Wechselprozesses bzw. nach Maßgabe der Kündigungsbedingungen eines allenfalls bestehenden Gaslieferungsvertrages.

## **4. Laufzeit, Kündigung, Übersiedlung**

4.1. Sofern nicht eine Befristung vereinbart wurde, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von MONTANA unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen ordentlich gekündigt werden. Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ordentlich kündigen. Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung der Vertragsparteien unter Einhaltung der genannten Fristen zum Ende der Bindungsfrist, bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG oder Kleinunternehmern jedenfalls zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit möglich. Wird der Bezug von Erdgas ohne Kündigung durch Übersiedlung eingestellt, kann MONTANA den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen; bis zu seiner Beendigung hat der Kunde den Vertrag zu erfüllen.

4.2. Sofern ein Kunde übersiedelt, ist er unabhängig von allfälligen Bindungsfristen berechtigt, den Vertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Der Kunde hat MONTANA die Übersiedlung und die neue Rechnungsadresse mitzuteilen.

## **5. Art und Umfang der Belieferung mit Erdgas**

MONTANA liefert dem Kunden Erdgas im vertraglich vereinbarten Umfang. Sollte MONTANA durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die sie nicht abwenden kann, am Bezug oder an der Lieferung von Erdgas ganz oder teilweise gehindert werden, so ruht die Verpflichtung von MONTANA zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

## **6. Qualität**

Die Grundlage für die gelieferte Erdgasqualität ergibt sich aus den Netzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards. Die Qualitätssicherung des gelieferten Erdgases am Netzanschlusspunkt der Kundenanlage obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber zu seinen genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen.

## **7. Preise**

Die Entgelte für die Lieferung von Erdgas verstehen sich als reine Energiepreise, im Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer von 20 % enthalten. Nicht enthalten sind die vom Kunden an den örtlichen Netzbetreiber zu entrichtenden Systemnutzungsentgelte sowie die gesetzlich geregelten Steuern, Gebühren und Abgaben. Auf die Energielieferung entfallende gesetzliche Steuern, Gebühren und Abgaben (z. B. Gebrauchsabgabe) werden von MONTANA zusätzlich verrechnet und an die Behörde abgeführt. Informationen über aktuelle Preise sind auf der Homepage von MONTANA ([www.montanagas.at](http://www.montanagas.at)) ersichtlich bzw. können unentgeltlich angefordert werden.

## **8. Schadenersatz und Erstattung**

Sofern im Folgenden nichts anderes vorgesehen ist, richten sich die Schadenersatzansprüche, einschließlich solcher bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität und fehlerhafter oder verspäteter Abrechnung, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; sie verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, ab dem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erlangt. Diese Verjährungsbeschränkung gilt nicht für Konsumenten. Die Haftung ist auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung beschränkt. Soweit zulässig, wird gegenüber Unternehmern die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen von MONTANA. Die zuständigen Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von MONTANA. Gegenüber Konsumenten wird bei Personenschäden auch bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet.

## **9. Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen, Preisänderungen**

9.1. Über Änderungen dieser Lieferbedingungen sowie Änderungen des Entgelts für Erdgas, die nicht aufgrund der Änderung von Steuern, Abgaben sowie anderer gesetzlich oder behördlich festgesetzter Entgelte vorgenommen werden, wird der Kunde zeitgerecht schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder auf dessen Wunsch auf dem elektronischen Weg verständigt. Sollte der Kunde innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung MONTANA mitteilen, dass er die Änderungen nicht akzeptiert, dann endet der Vertrag, binnen einer Frist von drei Monaten gerechnet ab dem Zugang der Änderungserklärung beim Kunden, zum folgenden Monatsletzen, wobei bis zur Beendigung des Vertrages die bisher vereinbarten Preise gelten. Sofern der Kunde den Änderungen nicht fristgerecht schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von MONTANA mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Versenden der Änderungserklärung liegen darf, für den bestehenden Vertrag wirksam. Auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen und die zu beachtenden Fristen wird MONTANA den Kunden in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen.

9.2. Werden Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren und dergleichen künftig per Gesetz, Verordnung oder behördlicher Entscheidung erhöht oder gesenkt, so erfolgt eine entsprechende Weitergabe der Erhöhung bzw. Senkung an den Kunden im jeweiligen Ausmaß.

## **10. Messung des Erdgasverbrauchs**

10.1. Die Messung der vom Kunden beanspruchten Erdgasmenge wird durch Messeinrichtungen des Netzbetreibers festgestellt.

10.2. Werden die Messdaten MONTANA nicht oder nicht zeitgerecht zur Verfügung gestellt, so ermittelt MONTANA das Ausmaß der gelieferten Erdgasmenge nach folgenden Verfahren: durch Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse oder aufgrund des Vorjahresverbrauchs oder durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs auf Basis der vorhandenen Verbrauchsdaten. Durch den Kunden nachgewiesene tatsächliche Verhältnisse sind in jedem Fall zu berücksichtigen.

## **11. Abrechnung, Teilzahlungen, Vorauszahlung/Sicherheitsleistung**

11.1. Die Abrechnung der gelieferten Erdgasmenge erfolgt einmal jährlich auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Daten, sofern der Kunde nicht eine unterjährige Abrechnung verlangt. Vorab werden dem Kunden monatlich angemessene Teilzahlungsbeträge in Rechnung gestellt. Die Teilbetragsvorschreibungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zu Grunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbetragsvorschreibungen auf Basis des zu erwartenden

Gasverbrauchs aufgrund der Schätzung vergleichbarer Kundenanlagen zu berechnen, wobei vom Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Die der Teilbetragsberechnung zu Grunde liegende Energiemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung kann hierbei auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilzahlungsvorschreibung erfolgen.

11.2. Ergibt die Jahresrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Teilzahlungsbeträge verrechnet wurden, so wird dies ab der nächsten Teilzahlung berücksichtigt. Bei Beendigung des Vertrages werden etwaige Guthaben unverzüglich erstattet oder die Fehlbeträge in Rechnung gestellt.

11.3. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Die folgenden Teilzahlungen können im Ausmaß der Preisänderung angepasst werden.

11.4. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens.

11.5. MONTANA kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, wenn nach den Umständen zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommen wird (laufendes oder eingeleitetes Mahnverfahren, Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuchs oder Insolvenzverfahrens oder bei vorliegender negativer Bonitätsinformation). Die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von MONTANA angemessen zu berücksichtigen. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr lang regelmäßig nach, hat MONTANA die Sicherheitsleistung dem Kunden auf dessen Verlangen auszuführen. Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung von MONTANA gefordert, hat der Kunde unbeschadet der ihm gemäß § 124 GWG 2011 eingeräumten Rechte stattdessen, soweit dies sicherheitstechnisch möglich ist, das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion. MONTANA wird die hierzu notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln.

## **12. Kundendaten, Datenschutz**

12.1. Der Kunde ist verpflichtet, MONTANA über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderlichen Informationen ohne jede Verzögerung zu informieren.

12.2. MONTANA ist berechtigt, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Daten des Kunden, insbesondere Stamm-, Mess- und Plandaten, zu verwenden und zu speichern und im Rahmen ihrer Leistungspflichten an andere Marktteilnehmer oder ihre Erfüllungsgehilfen weiterzugeben.

## **13. Außerordentliche Kündigung, Aussetzen der Lieferung**

Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Vertragspartei mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, die Entnahme oder Verwendung von Erdgas durch den Kunden unbefugt erfolgt, der jeweils andere Vertragspartner den Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt, insbesondere bei Nichtzahlung von fälligen Rechnungsbeträgen oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß Punkt 11.5. trotz zweimaliger Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung, wobei die zweite Mahnung auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten hat. Die letzte Mahnung hat per Einschreiben zu erfolgen. Anstelle der Kündigung des Vertrages ist MONTANA unter Einhaltung des Mahnverfahrens auch zum Aussetzen der Lieferung für die Dauer der Voraussetzungen berechtigt. MONTANA informiert den jeweiligen Netzbetreiber über die Einstellung der Belieferung.

## **14. Sonstige Bestimmungen**

14.1. MONTANA ist zur Lieferung von Erdgas nur unter der Voraussetzung verpflichtet, dass der Kunde über einen rechtsgültigen Netzzugangsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber verfügt und zum Zeitpunkt des Lieferbeginns kein Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten besteht.

14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder des Vertrages den Marktregeln widersprechen oder keine entsprechende Regelung enthalten, dann gilt – außer gegenüber Konsumenten – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen Marktregeln am besten entspricht. Sollte

eine Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder des Vertrages rechtsungültig sein, so wird der übrige Teil dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. des Vertrags dadurch nicht berührt.

14.3. MONTANA ist – außer bei Konsumenten – berechtigt, die Pflichten oder den gesamten Vertrag rechtswirksam und schuldbefreiend an Dritte zu überbinden, und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden.

14.4. Aufgrund der Belieferung des Kunden mit Erdgas durch MONTANA ist die mittelbare Zugehörigkeit des Kunden zu jener Bilanzgruppe, der MONTANA angehört, gegeben.

14.5. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit den Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. des Vertrages entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht Wien Innere Stadt. Für Klagen gegen Verbraucher gilt der Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG. Auf die Allgemeinen Lieferbedingungen und den Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

## **15. Grundversorgung**

MONTANA wird Verbraucher im Sinne des KSchG und Kleinunternehmer, die sich auf die Grundversorgung berufen, zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen zum jeweils aktuellen Tarif für die Grundversorgung mit Erdgas beliefern. Dieser Tarif darf bei Verbrauchern im Sinne des KSchG nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der MONTANA Kunden in Österreich, die Verbraucher sind, versorgt werden bzw. bei Kleinunternehmern nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen in Österreich Anwendung findet. Der Tarif wird den Betroffenen, die sich auf die Grundversorgung berufen, bekannt gegeben und ist auf [www.montanagas.at](http://www.montanagas.at) abrufbar. MONTANA ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder Vorausleistung in Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat zu verlangen. Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 124 GWG 2011 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird MONTANA die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei MONTANA und beim Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

## **16. Hinweis auf Beschwerdemöglichkeiten/Streitbeilegung**

Der Kunde kann allfällige Beschwerden an das MONTANA Kundenservicecenter unter der Telefonnummer 0800/500 106 richten oder schriftlich per Fax unter 0800/500 107. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte kann der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Nähere Informationen finden Sie unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at).

MONTANA Energie-Handel AT GmbH, Heiligenstädter Straße 201–203, 1190 Wien  
E-Mail: [info@montanagas.at](mailto:info@montanagas.at), Homepage: [www.montanagas.at](http://www.montanagas.at), Gerichtsstand: Wien, FN 365605f  
UID-Nr.: ATU66650509